

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **111 (1943)**

Heft 16

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 22. April 1943

111. Jahrgang • Nr. 16

Inhalts-Verzeichnis. »Dies venit, dies tua - In qua reflorent omnia« — Der biblische Sintflutbericht nach Form und Inhalt — Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton St. Gallen und die staatsrechtliche Stellung der konfessionellen Kantonsteile — Aus der Praxis, für die Praxis — Totentafel — Kirchen-Chronik — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Zur Tagung der Schriftenstandleiter — Rezension

»Dies venit, dies tua - In qua reflorent omnia«

Kein Fest des Kirchenjahres läßt Natur und Ueberratur zusammenklingen und -jubeln wie Ostern. Das Frühlingserwachen wird zum Sinnbild der Auferstehung des Christen zu einem neuen, besseren, ja ewigen Leben. Nach Tertullians Worte ist uns so die Natur eine Lehrmeisterin geoffenbarter Wahrheit: »quo facilius credas prophetiae discipulus naturae« (de resur. carn. c. 12) und einem anderen urchristlichen Kündler der Auferstehung der Toten, dem lebenswürdigen Minucius Felix, ist der Frühling gleichfalls Trost kommender Unsterblichkeit: »Exspectandum nobis etiam corporis ver est«. (Octavius.)

Und so ließ die große Pädagogin, die hl. Kirche, ihren Priestern während der Bußzeit der Fasten immer wieder im Hymnus der Laudes die natürliche und übernatürliche Frühlingshoffnung aufleuchten: »Dies venit, dies tua, in qua reflorent omnia« . . . und am Ostertag da erstrahlt uns nun der »Sol salutis«, Jesus, der verklärte, auferstandene Heiland.

Christus selber vergleicht sein Gesetz des Opfers und der Aufopferung und seine reichste Frucht, die Auferstehung zu ewigem Leben, mit dem Weizenkorn, das nur absterbend Frucht bringt: »Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, so bleibt es allein; wenn es aber abstirbt, bringt es reiche Frucht«.

Und in seinem hohen Liede auf die Auferstehung des Fleisches (I. Kor. 15), folgt der Völkerapostel dem Bilde des Meisters: »Gesät wird in Verweslichkeit, auferweckt in Unverweslichkeit . . .«

Die Auferstehung von den Toten ist uns nicht nur ein Gefühl, vom Frühling in der Menschenbrust geweckt, ein subjektives Gebilde, aufquellend aus dem Unterbewußtsein, nur ein Symbol des Werdens und Vergehens im ewigen Kreislauf des Lebens. Nein, die Auferstehung ist dem

Christen reale Wahrheit und Glaubensgewißheit: »Wir wissen, daß der Jesum auferweckt hat, auch uns mit Jesus auferwecken wird« (II. Kor. 4, 14). »Omnia propter vos« (Röm. 8, 11): wie Christus, das Haupt der Kirche, verklärt ist, so sollen auch die Glieder seines mystischen Leibes einst glorreich aus dem Grabe erstehen: »Nunc autem Christus resurrexit primitiae dormientium«. Jesus ist uns vorangegangen als »Erstling der Entschlafenen«.

Christus, der zweite Adam, der Fürst des Lebens, schwebt auch über den Millionengräbern des Weltkrieges als Sieger über Tod und Hölle. Er hat als Erlöser der Menschheit einen Weltsieg errungen; keinen »blutigen« Sieg, sein Sieg schenkt uns das Leben.

Auch an Ostern 1943, mitten im zweiten Weltkrieg, unter dem Kanonendonner der Schlachtfelder und dem Krachen alles zerstörender Bomben jubelt die Kirche mit dem Apostel: »Verschlungen ist der Tod im Sieg. Tod, wo ist dein Sieg? Tod, wo ist dein Stachel?« (I. Kor. 15, 54).

Der Tod sät mit voller Knochenhand in die Furchen, die die Granaten reißen, in die Trichter, die die Bomben graben. Er sät in Verweslichkeit; wie manches junge Leben wird Tag für Tag, Stunde für Stunde, ja Minute, von seiner Sense gemäht. Aber, der auf Christus hofft, wird einst auferstehen in Unverweslichkeit. Das ist der einzige wahre Trost der Sterbenden und ihrer Lieben.

Die Kinder dieser Welt hoffen selbst in diesem zweiten Weltkrieg, daß durch den Krieg »ein Neues« werde. Vormacht, Weltmacht erhoffen die Gewaltmenschen, eine neue Weltordnung, einen Weltfrieden die ändern. Wer kann noch daran glauben, da es der zweite Weltkrieg ist? Nach dem ersten ist doch die Welt nach wie vor im Argen geblieben.

Der Christ hofft nur auf jenen, der als Schöpfer uns die Hoffnung gegeben: »Siehe, ich mache alles neu« (Apk. 21, 5).

»Wir erwarten einen neuen Himmel und eine neue Erde gemäß seinen Verheißungen, auf denen Gerechtigkeit ihre Wohnstätte hat« (II. Petr. 3, 13), »in der Hoffnung, daß auch die Schöpfung selbst befreit wird von der Knechtschaft der Vergänglichkeit zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes« (Rom. 8, 21).

Im jetzigen Weltgeschehen kann man die Stimmung der Urchristen nachfühlen und eigentlich erleben, die in der Verfolgung ihre Hoffnung nur mehr auf das Ewige, auf das Kommen des Herrn setzten. »Komm, Herr Jesus!« (Apk. 22, 21.)

Die einstige Auferstehung des Menschen mit Seele und Leib zu einem vollkommenen, göttlichen Leben, zur Verklärung in Gott, ist das einzige bleibende, reale Kulturideal. Was ist denn von den alten Kulturreichen, von ihrer Pracht und Macht übrig geblieben als Trümmer zu archaeologischen Studien? Und die gottlose Kultur des 19. und 20. Jahrhunderts ist auf dem »besten« Wege zum gleichen Schicksal. Nur eins bleibt und wird bleiben: die in der Ewigkeit verankerte, christliche Kultur.

Diese christliche Kultur gewinnt Leben schon hinieden durch Christus in seinem mystischen Leibe, der Kirche. Sie braucht sich auch im 20. Jahrhundert, ja mitten im Weltkrieg ihrer Fortschrittstheorie nicht zu schämen, wie

die Vertreter einer rein materialistischen Kultur, die nun in die Brüche geht. Welch ein Fortschritt, der uns in Frist einiger Lebensjahre aus den Tiefen des Nichts emporführt zur Teilnahme an der Größe und der Seligkeit Gottes!

Das furchtbare Zeitgeschehen, der uns rings umtobende Krieg, mahnen uns zur Innerlichkeit, zum Besinnen auf die einzig bleibenden, die ewigen übernatürlichen Güter, »die der Rost nicht zerstört und die Motten nicht zerfressen«. Heute würde der Heiland wohl sagen: die die Bomben nicht zerstören, die die Flammenwerfer nicht verbrennen, die die Kanonen nicht zusammenschießen können, — »Suchet zuerst das Reich Gottes!« — »Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, aber Schaden erlitten an seiner Seele! Oder was kann der Mensch eintauschen für seine Seele?«

»Dies venit, dies tua,

In qua reflorient omnia« . . .

Ostern ist die Blustzeit der Natur und der Uebernatur. Und die Kirche singt weiter im Hymnus »Laetemur et nos, in viam Tua reducti dextera.« Freuen wir uns, da uns die Rechte Gottes durch die hl. Ostersakramente wieder zurückgeführt hat auf den Weg, der aus allem irdischen Leid emporführt zu einem ewigen Leben, zu einem unzerstörbaren, ewigen Glück.

V. v. E.

Der biblische Sintflutbericht nach Form und Inhalt

Von Dr. P. Theodor Schwegler OSB., Einsiedeln.

Der Sintflut*-Bericht hat mit dem biblischen Schöpfungsbericht, außer dem Schatz an Lehren für das religiöse und sittliche Leben der Gläubigen, auch das gemeinsam, daß ihre heutige Erklärung eine wechselvolle Geschichte hinter sich hat. Bei dem geringen Wissen über die Früh- und Vorgeschichte sowohl der einzelnen Völker, wie der ganzen Menschheit, und bei dem niedrigen Stand der naturwissenschaftlichen Kenntnisse bis noch vor wenigen Jahrhunderten, konnte, geistesgeschichtlich gesehen, der eine und andere Bericht von den Erklärern kaum anders als streng wörtlich und streng geschichtlich verstanden und erklärt werden. Wohl sind aus der Zeit der Väter einige Beispiele einer freieren Erklärung bekannt, und manche Deutungen des genialen Augustin oder des rationalistischen Theodor von Mopsuestia muten uns ganz modern an, aber diese Erklärungen waren weniger ein bestimmtes und sicheres Wissen als ein Ahnen der Wahrheit, und es blieben diese Männer mit ihrer der Zeit vorausseilenden Schrifterklärung Einzelgänger. Immerhin hätte schon damals ein Umstand die Den-

ker stutzig machen können, nämlich der klaffende Widerspruch zwischen dem Weltbild der Bibel und dem Weltbild der griechischen Astronomie. In der Bibel erscheint die Erde offenkundig als eine Scheibe, die auf dem Ozean schwimmt und vom Firmament wie von einer festen Decke überwölbt ist, die die untern von den obern Wassern scheidet. Die griechischen Astronomen aber wußten bereits, daß die Erde Kugelgestalt habe, und sie besaßen auch schon Methoden, ihre Größe und das Verhältnis ihrer Abstände von der Sonne und dem Mond zu bestimmen, nur waren ihre Beobachtungsmittel noch zu unvollkommen, um annähernd richtige Ergebnisse zu erhalten. Die Stelle des Firmamentes, d. h. des festen Gewölbes, nahmen im griechischen Weltbild die sieben Sphären ein, in denen die Planeten sich bewegten. Aber nur wenige christliche Gelehrte und Denker empfanden diesen Widerspruch und suchten, ihn zu überwinden. Augustinus z. B. konnte bei der Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes, vom griechischen Weltbild aus, nichts anfangen mit den Wassern über dem Firmament, und wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er sie allegorisch erklärte und als Symbol der himmlischen Geister nahm, obschon weder der biblische Sprachgebrauch noch der Zusammenhang an Ort und Stelle eine solche Erklärung zulassen. Das mag uns heute befremden, ist aber bezeichnend für die Stellung der christlichen Gelehrten, zumal der Theologen, in der Frage über das Verhältnis von Bibelglauben und Naturwissenschaften, und zwar bis in die Neuzeit hinein.

Nachdem Galilei († 1642) im Kampf um das heliozentrische Weltssystem gegen die theologischen Autoritäten seiner Zeit Recht bekommen hatte, wäre an sich die Schlußfolgerung nahe gelegen gewesen: Wenn in diesem Falle die Schrifterklärung sich als falsch erwiesen hat, so liegt nicht

* »Sintflut« stammt aus dem mittelhochdeutschen »sintfluot« = »Große Flut«. Dasselbe besagen auch das hebräische Wort »mabul«, das griechische Wort *κατακλινομος* und das lateinische Wort »diluvium«. Das meist gebräuchliche Wort »Sündflut« ist eine sprachliche Neuschöpfung, und bezeichnet zugleich die moralische Ursache der großen Flut, nämlich die Sünde. Nur aus sprachlichen Gründen wird in dieser Arbeit dem alten Namen der Vorzug gegeben.

ein Ausnahmefall vor, mit dem man sich abfinden muß; es geht vielmehr um die grundsätzliche Frage: Gehören die Naturwissenschaften zum Lehrgegenstand der Hl. Schrift oder nicht? Wäre diese Frage einmal in allem Ernste gestellt und behandelt worden, so hätten die damals herrschenden Auffassungen (*sententiae communes*) über Offenbarung, Inspiration und Irrtumslosigkeit der Hl. Schrift und über die Tragweite des *consensus Patrum* überprüft werden müssen, und man hätte wohl gelernt, besser zu scheiden zwischen dem, was sicheres, weil geoffenbartes Glaubensgut ist, und dem, was nur zeit- und kulturbedingtes Wissen und Meinen ist; zu scheiden zwischen dem eigentlichen Lehrgegenstand der Hl. Schrift und dem Lehrmittel der biblischen Verfasser. Aber diesen Schluß zogen die Theologen von damals gar nicht. Die konservativ gerichteten Exegeten meinten noch lange, die naturwissenschaftlichen Partien der Hl. Schrift streng wörtlich verstehen und erklären zu müssen. Sie huldigten eben der *konkordistischen* Auffassung, wonach die biblischen Verfasser auch die Dinge und Vorgänge in der Natur nach dem objektiven Sachverhalte schilderten; man brauche nur ihre Aussagen und Berichte recht zu deuten, und zwischen den Angaben der Hl. Schrift und den Ergebnissen der modernen Naturwissenschaften bestehe vollste Harmonie. Der objektiven Wahrheit des religiösen Lehrgegenstandes müsse auch die objektive Richtigkeit des Lehrmittels entsprechen, denn dem Begriffe der Inspiration und der damit gegebenen Irrtumslosigkeit der Hl. Schrift genüge es nicht, daß die biblischen Verfasser und ihre Zeitgenossen subjektiv davon überzeugt waren, das angewandte Lehrmittel entspreche auch der Wirklichkeit, wenn das nicht der Fall war — so noch P. Leopold Fonck SJ. in seiner 1907 erschienenen Schrift »Die naturwissenschaftlichen Schwierigkeiten in der Bibel«. Außerdem glaubte die Großzahl der konservativen Exegeten, sie seien auch in den die Hl. Schrift betreffenden naturwissenschaftlichen und literarkritischen Fragen an die Autorität und den (wirklichen oder auch bloß vermeintlichen) *consensus Patrum* gebunden*. Dazu schrieb nun Leo XIII. in seiner Bibel-Enzyklika »*Providentissimus Deus*« vom 18. November 1893: »Wenn auch die Verteidigung der Hl. Schrift mit Eifer zu betreiben ist, so folgt daraus nicht, daß alle Ansichten auf gleiche Weise aufrechterhalten werden müssen, die jeder einzelne Vater oder die nachfolgenden Ausleger bei ihrer Erklärung ausgesprochen haben; denn diese haben je nach den Anschauungen ihrer Zeit geurteilt und bei der Erörterung von Stellen, wo physische Dinge in Frage kommen, vielleicht nicht immer das Richtige getroffen, so zwar, daß sie manches als sicher aufstellten, was jetzt weniger Beifall finden könnte.« Trotz diesem wahrhaft befreienden Worte wagten unentwegte Vertreter der sogen. »*école stricte*« noch lange nicht, von der eingeräumten Freiheit einen sinngemäßen Gebrauch zu machen. Nach wie vor betrachteten sie jede Art freierer Erklärung auch der natur-

wissenschaftlichen Stellen der Hl. Schrift als ein Kennzeichen des sog. »liberalen Flügels«, der sog. »*école large*« unter den Katholiken, und riefen gegen diese immer wieder die »felsenschwere« Autorität der Kirche an, wie Aem. Schöpfer, ein bekannter Bibliker, im Vorwort zu seinem Buch »Bibel und Wissenschaft« (Styria-Verlag, Innsbruck-Wien-München; 2. Aufl. 1931) aus eigenen unliebsamen Erlebnissen zu erzählen weiß. Freilich mußte der Hl. Stuhl wiederholt Sätze und Meinungen von Vertretern der »*école large*« zurückweisen, weil sie die Irrtumslosigkeit der Hl. Schrift preisgaben oder in Frage stellten, indem sie überhaupt alle geschichtlichen Ueberlieferungen aus der Urzeit der Menschheit und aus der Vorzeit Israels, d. h. aus der Patriarchenzeit, als folkloristische Sagen hinstellten. Nie aber schritt das kirchliche Lehramt gegen die »*école large*« deshalb ein, weil sie in der Erklärung der naturwissenschaftlichen Stellen der Hl. Schrift in bezug auf die Form oder auf den Inhalt freiere Wege einschlug. Das sei hier eigens bemerkt, damit diese Arbeit, und insbesondere die nachfolgenden geschichtlichen Notizen, nicht als modernistisch angesehen und beurteilt werden.

Schon früh erkannten die wissenschaftlichen Vertreter und Verteidiger der Offenbarungsreligion, daß biblische Ereignisse, wie die Sintflut, umso mehr Aussicht haben, allgemein angenommen zu werden, je mehr Anklänge dazu sich in den Ueberlieferungen der Völker finden. Nun kannte man schon in der Väterzeit eine griechische und eine babylonische Flutsage. Nach der griechischen Sage, die u. a. auch der römische Dichter Ovid in seinen Metamorphosen bearbeitet hat, wollte der Göttervater Zeus-Jupiter das Menschengeschlecht durch eine große Flut vernichten. Auf den Rat seines Vaters Prometheus baute nun Deukalion, der Stammvater der späteren Hellenen, für sich und seine Gemahlin Pyrrha einen Kasten, in dem er während des 9-tägigen Gußregens Schutz fand. — Aehnlich die babylonische Sage, die der babylonische Priester Berossus (3. Jahrh. v. Chr.) in griechischer Sprache aufgezeichnet hat. Nach dieser Sage ward der babylonische König Xisuthros durch einen Traum gewarnt, vor der großen Flut, die über die ganze Erde kommen werde, sich und das Seinige auf ein großes Schiff zu bringen; der Regen, der hierauf die Flut erzeugte, habe 7 Tage und 7 Nächte gedauert. — Als im Laufe der Zeit die Ueberlieferungen auch anderer Völker bekannt wurden, fand man solche Flutsagen unter den verschiedensten Himmelsstrichen. In einer eigenen ethnologisch-naturwissenschaftlichen Untersuchung, betitelt »Die Sündflut«, konnte 1906 der protestantische Gelehrte Riem 68 Flutsagen aufführen. Von diesen erwiesen sich freilich mehrere als Ableger des babylonischen oder des biblischen Flutberichtes; mehrere können auch auf lokalen Ueberschwemmungen beruhen. Daß aber alle Flutsagen der Kultur- und Naturvölker voneinander abhängig oder lokalen Ursprunges seien, ist höchst unwahrscheinlich. Viel wahrscheinlicher ist es, daß sie ein Ereignis aus der Urzeit der Menschheit festhalten, das im Gedächtnis der Menschen um so eher haften blieb, wenn später ihm noch örtliche Ueberschwemmungen folgten. Aber nicht nur lassen sich nicht alle Flutsagen als eine allgemeine Erinnerung der Menschheit an die Sintflut ansprechen, sondern Völker ausgedehnter Erdstriche, wie die Stämme Arabiens, die Chinesen und die Japaner, auch verschiedene innerafrikanische Völ-

* Man vergleiche zum ganzen Fragenbereich (Einleitung und Sündflutbericht) die Ausführungen z. B. von Schuster-Holzammer Handbuch zur Biblischen Geschichte I Bd⁷, besonders: Einleitung 25—34 (Die biblische Geschichte und die Naturwissenschaft) 30—83 (Parallel- oder Doppelberichte); Geschichte des A T 209—236 (Die Sündflut).
A. Sch.

ker, kennen keine Flutsage. So willkommen dem Apologeten die selbständigen Flutsagen der Natur- und Kulturvölker sein mögen, er darf doch beim Auswerten dieser Tatsache die eben genannten Ausnahmen nicht außer acht lassen.

Von den verschiedenen Flutsagen stehen dem biblischen Flutbericht zwei babylonische besonders nahe, die in den Ausgrabungen während des letzten Jahrhunderts zutage kamen, nämlich ein sumerischer Text aus Nippur und Tafel XI des akkadischen Gilgamesch-Epos aus der Bibliothek des Königs Assurbanipal in Ninive. Der Name Ziusudra des sumerischen Textes und seine Geschicke decken sich ganz mit denen des oben genannten Xisuthros, so daß man annehmen muß, Berossus habe bei der Abfassung seiner »Babylonischen Geschichte« diesen oder einen verwandten Text vor sich gehabt. — Der andere Flutheld, König Utnapischtim, erzählt dem Gilgamesch: Als die Götter, einer Laune folgend, eine allgemeine Flut über die ganze Erde herbeizuführen beschlossen, habe der Gott Ea ohne Vorwissen der andern Götter seinen Schützling Utnapischtim angewiesen, ein großes Schiff zu bauen, um sich und seine Habe darauf unterzubringen, den Leuten seiner Stadt aber zu erklären, er begebe sich aus dem Bereich des ihm ungünstig gesinnten Gottes Enlil in den Bereich des Gottes Ea. Das Schiff, das Utnapischtim darauf baute, sei 120 Ellen hoch gewesen und habe sechs Stockwerke mit Kammern für seine Schätze, seine Familie, die Handwerker und die verschiedenen Arten von Tieren umfaßt. Das Unwetter, das zur festgesetzten Zeit hereinbrach, habe während 7 Tagen so gewütet, daß selbst die Götter erschrecken, sich verkrochen und den Untergang der Menschen beweinten. Als der Sturm aufhörte und das Meer sich beruhigt hatte, habe Utnapischtim eine Luke seines Schiffes geöffnet, und dann, am 7. Tag, um zu erkunden, ob die Wasser verschwunden seien, zuerst eine Taube, dann eine Schwalbe, und zuletzt einen Raben ausfliegen lassen. Als der Rabe nicht zurückkam, sei Utnapischtim ausgezogen, und als er opferte, hätten die Götter wie Fliegen sich über dem Opfer gesammelt und den lieblichen Duft eingesogen, den sie so lange hatten entbehren müssen. — Die stofflichen Ähnlichkeiten dieses Berichtes mit der biblischen Fluterzählung sind gar nicht zu verkennen; aber das Benehmen der Götter im Gilgamesch-Epos ist höchst unwürdig, ungöttlich, und der rationalistische Orientalist Gunkel hat gewiß recht, wenn er den biblischen Bericht mit den Wassern eines frischen Bergquells, den babylonischen dagegen mit den verunreinigten Wassern einer Dorfputze vergleicht.

Die so weit gehende stoffliche Verwandtschaft des biblischen und des babylonischen Berichtes weist auf eine gemeinsame Quelle hin, eine einheitliche, ursprünglich wohl monotheistische Darstellung des Ereignisses. Diese Darstellung spaltete sich dann aber in zwei oder mehrere Ueberlieferungsströme; der eine (oder zwei; s. u.) von diesen, den Abraham aus dem Zweiströmeland nach Kanaan mitnahm, und an seine Nachkommen weitergab, bewahrte den ursprünglich hohen religiös-sittlichen Gehalt, die andern Berichte dagegen nahmen allmählich eine polytheistische Färbung an.

(Fortsetzung folgt)

Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton St. Gallen und die staatsrechtliche Stellung der konfessionellen Kantonsteile

Von Dr. Eugen Isele.

(Schluß)

II. Konstitutionell sind damit die konfessionellen Kantonsteile als die körperschaftlich organisierten christlichen Konfessionsparteien zu begreifen, denen der Staat zur selbständigen Verwaltung einen Aufgabenkreis deferiert hat, den er ursprünglich selbst betreute. Es bleibt noch übrig, die Rechtsnatur der konfessionellen Kantonsteile näher zu bestimmen. 1. Der Kt. St. Gallen hat die beiden christlichen Konfessionsparteien stets als Körperschaften mit öffentlich rechtlicher Rechtssubjektivität anerkannt. Er hat den Körperschaftscharakter durch keinen Konstitutivakt geschaffen, sondern ihn stets als mit dem Staate koexistent betrachtet. Die Anerkennung der öffentlichrechtlichen Rechtssubjektivität der Konfessionsteile findet sich seit 1814 in Verfassung und Gesetzgebung.

Im Gesetze fehlt allerdings die Benennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Es wird aber den konfessionellen Kantonsteilen dieselbe Rechtsstellung zugewiesen, wie den anderen öffentlichrechtlichen Gebilden des Kantons, die eine res publica zu verwalten haben.

In der juristischen Literatur wurde vielfach die Frage erörtert, worin das charakteristische Kriterium der öffentlichrechtlichen kirchlichen resp. konfessionellen Körperschaften begründet sei. Man fand ihre privilegierte Stellung zunächst erklärt in ihrer historischen Verbindung mit dem Staatswesen. In der Folge versuchte man aber auch die rechtliche Bedeutung der Qualifikation grundsätzlich zu fassen. Nach der herrschenden Meinung liegt das Kriterium der öffentlichrechtlichen Korporation in einer die Ordnung der privaten Interessen überragenden Bedeutung der Zwecksetzung und Wirksamkeit eines Verbandes. Das trifft für die Konfessionsteile im Kt. St. Gallen in evidentester Weise zu. Schon in der rein formalen Benennung als *konfessionelle (katholische und evangelische) Kantonsteile* kommt ihre ethische Gleichordnung mit dem Staate (Sohm) zum Ausdruck.

2. Der öffentlichrechtliche Charakter dieser Körperschaften äußert sich darin, daß ihr Satzungsrecht Gesetzesnatur besitzt, daß ihre Mitgliedschaft gesetzlich normiert wird, daß ihren Organen Behördencharakter zukommt, daß ihre Gliedkörper und Anstalten als öffentlichrechtliche behandelt werden, daß ihnen Steuerhoheit zukommt, daß ihnen die öffentliche Exekutionsgewalt zusteht und daß sie unter besonderem strafrechtlichem Schutz stehen.

a) *Die konfessionellen Kantonsteile geben sich im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes ihre Organisation selbst, wie sie auch im Rahmen ihrer Organisation erlassen.* Die Organisation bedarf der Genehmigung des Großen Rates und die allgemein verbindlichen Verordnungen der Genehmigung des Regierungsrates, womit sie Gesetzes- und Verordnungskraft erhalten (konfessionelles Ge-

setz von 1923, Art. 3 und 4). Es besitzen als die Kantons-
teile Autonomie.

Autonomie ist im heutigen Rechtssinne Satzungs-
gewalt, d. h. die Befugnis zur Erzeugung objektiven gesetz-
ten Rechtes. Das kraft der Autonomie erzeugte Recht ist
objektives Recht, wie das Gesetz. Die Materie, über die sich
die Satzungsgewalt der Konfessionsparteien erstreckt, ist
öffentlichrechtlicher Natur, die ihnen vom Staate transfe-
riert worden ist. Sie wird in Verfassung und Gesetz be-
stimmt und umschrieben.

b) Die Zugehörigkeit zu den Konfessionsparteien ist
nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt und nicht von
dessen Beitrittsklärung abhängig. Vielmehr gehören ihnen
gemäß ihrem Organisationsstatut, und damit kraft Ge-
setzes, alle Konfessionsangehörigen an, die im Kanton domi-
ziliert, oder außerhalb des Kantons wohnhaft, aber einer
st. gallischen Kirchgemeinde angeschlossen sind. Nur
durch förmliche Austrittserklärung kann man sich von den
Verpflichtungen gegenüber den Konfessionsteilen und ihren
Kirchgemeinden befreien.

c) Die organische Ausgestaltung, — zum mindesten
des katholischen Kantonsteiles, ist durchaus jener des
Staates nachgebildet. Das katholische Kollegium nimmt
als oberstes Organ dieselbe Stellung ein wie die gesetz-
gebende Behörde im Staate, während der Administrations-
rat die Funktionen der Vollziehungsbehörde ausübt. Zwi-
schen diesen Behörden besteht das Verhältnis der Ueber-
und Unterordnung, indem der Administrationsrat dem
Kollegium verantwortlich ist. Die Bedeutung des Kolle-
giums steht indessen insofern hinter derjenigen des Admini-
strationsrates zurück, als die Interessen des katholischen
hauptsächlich auf dem Gebiete der Verwaltung liegen.

Beide Organe haben Behördencharakter (Kantonsver-
fassung Art. 24 Abs. 5; Konfess. Gesetz Art. 1—3, 6—7).
Sie entfalten durch den Erlaß von allgemeinverbindlichen
Verordnungen, durch Verwaltung der ihnen zugewiesenen
öffentlichen Verbandsaufgaben, durch autoritative Ent-
scheidungen über interne Konflikte und Streitigkeiten,
durch Beaufsichtigung untergeordneter Organe und Glied-
körper, eine öffentlichrechtliche Verbandsgewalt. Beschwer-
den gegen ihre Amtsführung sind nicht auf dem Zivilweg,
sondern auf dem Verwaltungsweg geltend zu machen und
von der untergeordneten an die obere konfessionelle Be-
hörde und von dieser an die staatliche Verwaltungsbehörde
weiterzuziehen. Die konfessionellen Behörden besitzen in
der Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anspruch auf staat-
liche Exekution ihrer Verfügungen.

d) Verfassung (Kantonsverfassung Art. 4) und Ge-
setz (konfess. Gesetz Art. 2) setzen die Kirchgemeinde als
Bestandteil der Organisation der konfessionellen Kantons-
teile voraus. Damit ist immerhin die Struktur der kon-
fessionellen Organisation noch nicht präjudiziert.

In der Tat haben denn auch die beiden Konfessions-
teile der Kirchgemeinde in ihrer Organisation eine ver-
schiedene Stellung zugeordnet. Für den kath. Konfessions-
teil ist die Frage der Stellung der Kirchgemeinden lediglich
eine Frage der Zweckmäßigkeit. Sie nimmt in der kath.
konfessionellen Organisation die Stellung eines Gliedkör-
pers ein und steht als solcher im Verhältnis zum kath.
Kantonsteil, wie die Gemeinde zum Staat. Sie ist also eine

dem kath. Kantonsteil eingegliederte Körperschaft, die in
ihrem Verwaltungskreis die ortskirchlichen Belange be-
treut und unter der Ordnungsgewalt der konfessionellen
Oberbehörden steht. Nach der Idee der Reformatoren ist
dagegen die Gemeinde das Wesenselement der Kirche. Der
evang. Kantonsteil ist als solcher nicht nur Träger der
res mixtae, sondern auch kraft seines Verbandswillens
zugleich evangelische Landeskirche. In deren Organisation
muß der Kirchgemeinde die ihr gebührende Stellung zu-
kommen. In diesem Sinne bestimmte die evang. Organi-
sation von 1892 in Art. 1: »Die evangelische Kirche des
Kantons St. Gallen besteht in der Gesamtheit der im Kan-
ton befindlichen evangelischen Kirchgemeinden«. Die
evangelische Landeskirche war demnach ein körperschaft-
licher Verband von Kirchgemeinden. In der evangelischen
Kirchenverfassung von 1922 sind dagegen die Kirchge-
meinden nicht mehr Träger, sondern nurmehr die wesent-
lichen Organe der Kirche, die Kirche selbst ist die körper-
schaftliche Vereinigung der evangelischen Konfessions-
angehörigen.

Für die Organisation und Verwaltung der Kirchge-
meinden kommen im übrigen Verfassung und Gesetz (be-
treffend die Organisation der Verwaltungsbehörden vom
9. Mai 1867) zur Anwendung, soweit nicht die Organi-
sation des betreffenden Kantonsteiles und die von dessen
zuständigen Behörden, im Rahmen ihrer Befugnisse er-
lassenen Ausführungsverordnungen, auf Grund der be-
sonderen Verhältnisse der Kirchgemeinden, abweichende
Bestimmungen enthalten.

e) Wie Staat und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Auf-
gaben besondere Anstalten und Institutionen besitzen, so
haben auch die konfessionellen Kantonsteile ihre beson-
deren Anstalten ins Leben gerufen. Eine öffentliche Anstalt
im weitesten Sinne bedeutet eine zu einem bestimmten
Zweck zu einer Person des öffentlichen Rechtes hergerich-
tete Gesamtheit von Mitteln sachlicher oder persönlicher
oder gemischter Art. Die Doktrin unterscheidet öffentliche
und öffentlichrechtliche Anstalten. In beiden Fällen ist die
Anstalt öffentlichrechtlich organisiert. Im ersten Fall wird
die Anstalt auch öffentlichrechtlich genutzt, der Geschäfts-
verkehr bewegt sich also in den Formen der Nutzung des
öffentlichen Rechtes; im zweiten Fall unter grundsätzlicher
Beschränkung auf die Formen und Mittel des Privatrechts.
Unerheblich für den Begriff der Anstalt ist ihre Rechts-
fähigkeit. Solche mit Rechtsfähigkeit werden als selbstän-
dige, solche ohne Rechtsfähigkeit als unselbständige An-
stalten bezeichnet. Maßgeblich für die Frage der Rechts-
fähigkeit ist das Recht des Anstaltsherrn.

Das Organisationsgesetz des katholischen Kantons-
teiles kennt als unselbständige Anstalten die katholische
Kantonsrealschule für Knaben und die katholische Mäd-
chenrealschule und sodann eine Bank, die den Namen
»Sparkasse der Administration« trägt.

Ursprünglich beruhte das Erziehungs- und Schul-
wesen im Kt. St. Gallen auf rein konfessioneller Basis. Noch
im Verlaufe des XIX. Jahrhundert vollzog sich ein Säku-
larisierungsprozeß, indem der Staat selbst das öffentliche
Unterrichtswesen übernahm. Immerhin blieb auch den Kon-
fessionen das Recht der Errichtung und der Unterhaltung
von Schulen gewahrt. Die katholischen Realschulen für

Knaben und Mädchen werden im Organisationsstatut als unselbständige Anstalten des katholischen Kantonsteiles bezeichnet.

Die Verwaltung der Vermögensmassen, die vom säkularisierten Stifte auf den katholischen Konfessionsteil übergegangen sind, brachte einen ausgedehnten Geschäftsverkehr mit sich. Im Jahre 1906 errichtete der Administrationsrat eine eigene Sparkasse, indem er diesen Geschäftskreis der katholischen Administration erweiterte und ihn den Zwecken des katholischen Konfessionsteiles nutzbar zu machen suchte. So wird dem Organisationsstatut von 1939 die »Sparkasse der Administration« als Anstalt des katholischen Konfessionsteiles aufgeführt. Ihre rechtliche Grundlage erhält diese Anstalt im Organisationsgesetz des katholischen Konfessionsteiles (Art. 82) und in ihrem besonderen Organisationsstatut vom 10./22. Juni 1937.

f) Die öffentlichrechtliche Rechtssubjektivität der Konfessionsteile tritt auch im *Gebiete des Steuerrechtes* und zwar *in der Steuerhoheit und in der Steuerimmunität* in Erscheinung.

Zunächst besitzen die konfessionellen Kantonsteile und die Kirchgemeinden die Steuerhoheit. Diese Steuerhoheit ist ein Teil der vom Staate delegierten Gebietshoheit, die bezweckt, den Konfessionen die Deckung ihres öffentlichrechtlichen Finanzbedarfes zu ermöglichen, und sie ist ein Teil der vom Staate den Konfessionen zugebilligten Selbstverwaltung.

Die Steuerhoheit ist allerdings ausdrücklich weder in der Verfassung, noch in der Gesetzgebung *expressis verbis* delegiert. Die Steuerhoheit sowohl der konfessionellen Kantonsteile, als auch der Kirchgemeinden wird aber in der Gesetzgebung als Bestandteil der Autonomie als gegeben vorausgesetzt (vgl. z. B. konf. Gesetz Art. 7 Abs. 3).

Der katholische Konfessionsteil erhebt eine Zentralsteuer nach Maßgabe des Organisationsgesetzes und eine Kirchgemeindesteuer nach Vorschrift der Verfassung und des Steuergesetzes. Beschwerden betreffend die Steuerpflicht gegenüber einer Kirchgemeinde oder einem Konfessionsteil sind von den konfessionellen Behörden zu behandeln, es kann aber deren Entscheid an die staatliche Behörde weitergezogen werden (konf. Gesetz Art. 7 Abs. 3).

Der Steuerhoheit einerseits entspricht die Steuerimmunität andererseits. Diese bedeutet eine Ausnahme von der subjektiven Steuerpflicht und wird, wie die Steuerhoheit, vom Staate kraft seiner Gebietshoheit gewährt. Sie besteht regelmäßig für die Selbstverwaltungskörper mit abgeleiteter Steuerhoheit gegenüber dem verbleibenden Gemeinwesen. Das *Gemeindesteuergesetz* vom 27. Januar 1859 eximiert in seinem Art. 7 von der Gemeindesteuer (Vermögens- und Einkommenssteuer) das Kirchenvermögen, womit auch die konfessionellen Kantonsteile von der subjektiven Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde befreit werden. Das *Staatssteuergesetz* vom 28. Dezember 1903 befreit sodann in Art. 6 das Kirchenvermögen von der Vermögenssteuer. Die Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1923 eximiert in Art. 27 die Gemeinden — und damit auch die Kirchgemeinden — von der Einkommensteuer und schafft damit das Korrelat zur gesetzlichen Befreiung von der Vermögenssteuer. In der Praxis wurden — und zwar mit Recht — stets auch die konfessionellen Kantonsteile,

— deren Gliedkörper die Kirchgemeinden sind — als von der staatlichen Einkommensteuer eximiert betrachtet.

Soweit eine Steuerexemption besteht, gilt sie für das gesamte Vermögen der Kantonsteile, also auch für dasjenige, das in den einzelnen Verwaltungszweigen und unselbständigen Anstalten nach der Art der *stationes fisci* konzentriert ist. Steuerpflicht setzt grundsätzlich Rechtssubjektivität voraus. Wo das positive Steuerrecht eine öffentliche unselbständige Anstalt als steuerpflichtig erklärt, kann dies nur auf Grund einer Fiktion geschehen. Soweit eine solche nicht aufgestellt wird, teilen die öffentlichen Anstalten ohne Rechtssubjektivität steuerrechtlich das Schicksal des Gemeinwesens, dem sie angehören (vgl. Blumenstein, Schweiz. Steuerrecht I. 79). Die Rechtsnatur der Anstalten des katholischen Konfessionsteiles ist festgelegt im konfessionellen Organisationsgesetz, das Teil des staatlichen öffentlichen Rechtes ist. Diese ist deshalb auch für die staatlichen Behörden soweit beachtlich, als nicht das staatliche Gesetz selbst eine für diese öffentlichrechtlichen Anstalten abweichende *lex specialis* aufstellt. Nachdem eine solche fehlt, ist es nicht möglich, eine Steuerpflicht dort zu konstruieren, wo die Rechtssubjektivität nicht angenommen werden kann.

g) Die öffentlichrechtliche Rechtssubjektivität äußert sich des weitern darin, daß die Konfessionsteile Anspruch besitzen auf das staatliche *brachium* zur *Vollziehung der Verfügungen ihrer Behörden*. Solche Verfügungen werden vollzogen im Wege des Verwaltungsverfahrens und es sind die Konfessionen nicht erst darauf angewiesen, ihre Ansprüche durch den Zivilrichter feststellen und im Wege der zivilen Execution vollziehen zu lassen.

h) Endlich äußert sich die besondere Rechtsstellung der Konfessionen darin, daß ihnen ein besonderer *strafrechtlicher Schutz* verliehen wird. Art. 174 des Strafgesetzes von 1886 stellte den konfessionellen Frieden unter besondere strafrechtliche Schutzbestimmungen und bestrafte die Verletzung der Glaubensfreiheit, die Störung des konfessionellen Friedens und die Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften mit Geldbuße und Freiheitsstrafe.

Aus der Praxis, für die Praxis

Die Taufgelübde-Erneuerung.

Bald kommt wieder der Weiße Sonntag mit der Feier der Erstkommunion und der Erneuerung der Taufgelübde. Vielleicht hat mancher Seelsorger auch schon wie der Schreiber dieser Zeilen den Eindruck gewonnen, daß die Erneuerung der Taufgelübde in gewöhnlicher Formulierung dem kindlichen Verständnis wenig angepaßt ist. Man vergißt, daß man Kinder, und nicht Erwachsene vor sich hat. Uns kommt vor, daß man den kindlichen Ton noch nicht recht gefunden hat. Es ist klar, daß die Erneuerung der Taufgelübde sich eben an das Gelöbniß bei der Taufspendung anlehnen muß: Absage an den Satan und Bekenntnis zu Christus. Man vergesse aber nicht, daß die Taufzeremonien und die dabei verwendeten Gebete mit ganz unwesentlichen Aenderungen den Taufritus für Erwachsene, nicht für Kinder

darstellen, da ja im Altertum die meisten Christen erst im Erwachsenenalter getauft wurden. Wenn das Taufgelöbniß, wie es bei der Taufspendung selber abgelegt wird, im wesentlichen die Uebernahme des Taufgelöbnisses für Erwachsene bedeutet, wie es in der Urkirche üblich war, so mag das angehen, da ja bei der Taufe eines Kindes heute tatsächlich Erwachsene, nämlich die Paten, antworten. Für sie wird die Formulierung, wie sie das Rituale jetzt bietet, verständlich sein. Daß aber bei der Erneuerung der Taufgelübde, welche die Kinder selbst ablegen, einfach die Formulierung des Taufgelübdes aus dem Taufritus selbst ohne irgendwelche Anpassung übernommen wird, scheint uns pädagogisch und psychologisch verfehlt. Man legt damit den Kindern eine Formel vor, welche ihrer Ausdrucksweise und ihrem geschichtlichen Werdegang nach eben nicht für Kinder, sondern für Erwachsene gedacht ist. Glücklicherweise kommt das nun wohl nicht mehr so häufig vor, außer noch dort, wo es nur alle hundert Jahre zu einem neuen Rituale langt. Das neue Basler Rituale stellt in dieser Beziehung gegenüber andern gebräuchlichen Formulierungen einen bemerkenswerten Fortschritt dar.

Wir konnten vor einigen Jahren der Erstkommunionfeier in der Pfarrei eines alten Practicus beiwohnen. Nach dem Gebet des Apostolischen Glaubensbekenntnisses stellte er die Fragen etwa in folgender Weise:

Was Ihr gesagt, glaubt Ihr's auch im Herzen?

Glaubt Ihr alles, was der liebe Gott und seine Kirche Euch zu glauben lehren?

Glaubt Ihr, daß im heiligen Sakramente jedes Mal, wie heute morgen, der Heiland selber in Eure Herzen wohnen kommt?

Wollt Ihr bis zum Tode Euren Glauben treu bewahren und bekennen?

Wollt Ihr lieber sterben, als den Glauben je verleugnen?

Besonders unverständlich ist den Kindern gewöhnlich die Formel der Abschwörung von dem Satan, besonders wenn man noch den Ausdruck verwendet: »Widersaget Ihr dem Teufel und allem seinem Pomp?« Man frage einmal die Kinder, was sie sich unter dem »Pomp des Teufels« oder auch nur unter den »Werken des Teufels« vorstellen! Man wird allerlei zu hören bekommen. Etwa: der Pomp des Teufels seien die Heiden; die Werke des Teufels seien die Hölle und das Fegfeuer. Mit dem »Pomp des Teufels« werden selbst die meisten Erwachsenen nichts anfangen können. Von der »pompa diaboli« spricht schon Tertullian, von der »pompa diaboli« und den »opera diaboli« Origenes. Und doch scheint man früher hier etwas elastischer gewesen zu sein als heute; nach der Verschiedenheit der Täuflinge gab man der Absage auch eine verschiedene Formulierung, z. B. bei den Germanen kannte man eine auf das germanische Heidentum Bezug nehmende Widersagungsformel. Die »Statuta Bonifacii« verlangen, daß die Widersagungsformel in deutscher Sprache vorgelegt werde, damit man sie auch verstehe. Der Gedanke, daß die Formulierung dem Täufling angepaßt und daß sie möglichst verständlich gehalten sein soll, war also nicht fremd.

Ziehen wir die praktische Schlußfolgerung: Heute gilt es, sich dem kindlichen Fassungsvermögen anzupassen und

eine für Kinder verständliche Ausdrucksweise zu verwenden. Unter den Werken des Teufels ist doch die Sünde zu verstehen. Warum sollte man also nicht diesen Ausdruck verwenden, der doch den Kindern viel geläufiger ist? Schwieriger ist die dritte Frage: »Et omnibus pompis eius.« Man bekommt dafür etwa zu lesen: »Aller seiner Pracht, seiner Hoffart, allem seinem Hochmut.« Mit der »Pracht des Teufels« werden die Kinder nicht viel anfangen können; der Ausdruck kommt ihnen sonderbar vor, da sie sich doch den Teufel als häßlich, mit Schwanz und Hörnern vorstellen; was soll ihnen »Pracht des Teufels« da für einen Begriff vermitteln? Was für drollige Dinge sich Kinder unter der »Hoffart des Teufels« vorstellen, hat vielleicht der eine oder andere Katechet auch schon bemerkt. Wir denken nur an jenen Buben, der sich unter der Hoffart des Teufels eine »Fahrt auf den Hof des Teufels« ausmalte! Weniger bekannte Worte rufen eben unwillkürlich die bekanntern alltäglichen Vorstellungen nach, und so ist bei einem Bauernbuben die erwähnte Entgleisung verständlich. Der »Hochmut des Teufels« läßt die Kinder am ehesten an den Stolz beim Falle der Engel denken; das will aber die Formel in unserem Zusammenhang nicht besagen. Wenn man die »pompa diaboli« dann gar einfach mit »Pomp des Teufels« wiedergibt, hat man die Schwierigkeit der Uebersetzung mutig umgangen, und für das kindliche Verständnis erst recht nichts erreicht. Der Weg zu Mißdeutungen, wie wir eben eine erwähnt haben, ist geöffnet, oder der kindliche Intellekt bleibt bei diesen Worten einfach »tabula rasa«, weil das Kind mit dem »Pomp des Teufels« keine Vorstellung verknüpfen kann. Gerade im französischen Sprachgebiet ist z. B., falls man »pompa« mit »pompes« übersetzt, die Bahn für alle möglichen Abschweifungen und Verirrungen der Phantasie frei. Unser unvergeßliche Pastoralprofessor Mgr. Joseph Beck erzählte uns von den Kindern, welche dabei an die »Pumpen« oder die »Feuerspritzen« des Teufels dachten! Wie einleuchtend ist das für ein kindliches Gemüt: »Pompe« ist die Feuerspritze, und wie sollte der Teufel nicht eine solche brauchen, da es in der Hölle so gewaltig brennt! »Pompa« bedeutet bekanntlich jenen Festzug, der bei Beginn der Zirkusspiele stattfand, und bei welchem in langer Prozession die Götterbilder mitgetragen wurden. In diesem Sinne versteht Tertullian das Wort, und er sagt, daß diese »pompa praecedens« noch etwas »pompatior« sei als die Spiele selbst. Wegen dieser »pompa« und der damit verbundenen heidnischen Kultäußerungen bekam auch die Teilnahme an den Zirkusspielen selbst den Charakter des Götzendienstes. Daher spricht sich Tertullian gegen die Teilnahme der Christen an solchen Spielen aus. Konstantin untersagte dann zwar die »pompa« im eigentlichen Sinn; doch blieb den Theatervorstellungen noch genug Sittenwidriges und Sittengefährdendes anhaften. Sie boten immer noch mächtige Anreize zur Sinnlichkeit. Salvian bezeichnet die Schauspiele und Aufzüge (pompa) als Werke des Teufels. Man versteht daher, daß bei der Absage an den Satan nach der Erwähnung der Werke des Teufels im allgemeinen diese besondere Art der Teufelswerke, die »pompa«, erwähnt werden. Wenn man also die Formel wörtlich deuten will, hat man darin die Absage der Christen an die götzendienerischen, sittenwidrigen und sittengefährdenden Umzüge und Schauspiele zu sehen. Es liegt der Formel somit ein sehr bestimmter, relativ enger Sinn zugrunde, der

an zeitgebundene, konkrete, heute nicht mehr bestehende Verhältnisse gebunden war. Wenn wir ein Äquivalent für den Sinn finden wollten, den die Alten damit verbanden, könnten wir vielleicht etwa an die unschicklichen Film- und Theatervorführungen denken. Sie sind ja wirklich auch eine »pompa diaboli«. Wir werden aber dem Sinne auch gerecht, wenn wir darunter einfach die verschiedenen Lockungen zur Sünde, die nächsten Gelegenheiten zur Sünde, seien es Dinge, Orte, Personen verstehen; die »pompa diaboli« ist dann alles, was Anreiz zur Sünde bietet, und zur Sünde verführt.

Unser Praktiker hatte auch gefunden, daß eigentlich die Taufgelübde-Erneuerung zu negativ eingestellt sei. Neben dem Glaubensbekenntnis enthält sie ja vor allem die Absage an Satan. Was der Christ positiv tun soll, wird zu wenig betont. Mit einem summarischen Hinweis auf die Gebote Gottes und der Kirche und den Empfang der Sakramente wird alles erledigt. Wir suchen nun die Absage an den Satan und das darauf folgende positiv gehaltene Treuegelöbnis zu einem christlichen Leben wiederzugeben, wie wir es aus dem Munde des »Practicus« gehört haben.

- Wollt Ihr dem Teufel widersagen?
- Wollt Ihr auch der Sünde, die zum Teufel und zur Hölle führt, auf immer widersagen?
- Wollt Ihr überall und immer Gefahr und Lockung zur Sünde fliehen?
- Wollt Ihr immer treue Gotteskinder sein?
- Wollt Ihr Gott aus ganzem Herzen lieben?
- Wollt Ihr gern und täglich beten?
- Wollt Ihr nie die heiligen Namen zum Scherz und Fluchen brauchen?
- Wollt Ihr stets dem Herrgott einen rechten Sonntag geben?
- Wollt Ihr Euren Eltern stets gehorsam sein?
- Wollt Ihr ihnen, wenn sie alt geworden, gerne helfen?
- Wollt Ihr nie dem Nächsten an seinem Leibe oder seiner Seele schaden?
- Wollt Ihr allen Menschen stets nur Gutes tun und Gutes wünschen?
- Wollt Ihr gern, wenn Gott Euch Geld und Güter schenkt, den Armen davon geben?
- Wollt Ihr immer keusch und rein sein?
- Wollt Ihr niemals, was nicht Euch gehört, behalten oder nehmen?
- Wollt Ihr stets die Wahrheit sprechen?
- Wollt Ihr nie jemand an seiner Ehre oder seinem guten Namen schaden?
- Wollt Ihr unsern Heiland oft würdig in Euer Herz empfangen?
- Wollt Ihr für das ganze Leben die Muttergottes als Eure Mutter lieben?
- Wollt Ihr treu katholisch leben und einst sterben?

Der einfache Rhythmus gibt den Fragen einen gewissen leichten Fluß; die Kinder geben darauf die entsprechende Antwort. Uns persönlich hat diese Taufgelübde-Erneuerung, die von der üblichen Schablone abweicht, sehr gut gefallen. Vielleicht könnten erfahrene Jugendseelsorger eine ganz dem kindlichen Gemüt angepaßte, schöne Taufgelübde-Erneuerung für die Feier der Erstkommunion zusammenstellen. Hier möchte nur eine Anregung gegeben sein. R. St.

Oesterliche Gesangsregel:

». . . cantet vox, cantet vita, cantent facta.«

Als lieben Boten der österlichen Festfreude begrüßen wir jeweilen am Karsamstag nach der Epistel den Jubelruf des Alleluja. Seit Septuagesima war dieses Lied des himmlischen Jerusalem stumm geworden. Die Kirche durchlebte in der Liturgie die Stunden, in welchen die Mächte der Finsternis zu triumphieren schienen. Rein und unberührt wie eine zarte Frühlingsblume verkündet am Karsamstag das Alleluja den Gnadenfrühling der Erlösung. »Das dreimal festlich erklingende, tief ergreifende Alleluja im Karsamstagoffizium des römischen Ritus bleibt jedem unvergeßlich, der es einmal mit Verständnis vernommen. . . .« (C. Blume). Fühlen wir nicht alle, ob wir es anstimmen oder anhören, seinen unwiderstehlichen heiligen Zauber? Noch nachhaltiger ergreift das »Alleluja Auferstehung« bei der Pontifikalmesse am Karsamstag, wenn der Subdiakon, bevor das Alleluja ertönt, dem Bischof mit lauter Stimme verkündet: ». . . An-nuntio vobis g a u d i u m m a g n u m, quod est Alleluja.« Gilt nicht gerade beim österlichen Alleluja für den Priester die vom hl. Cäsarius von Arles im Anschluß an Augustinus gegebene Mahnung: »Non tantum ad sonum attendite; cum laudatis Deum, t o t i laudate: cantet v o x, cantet v i t a, cantent facta.« L i p p e n und L e b e n sollen sich vereinen zum einen österlichen Gotteslob. Das ganze L e b e n sei ein L i e d auf den Herrn.

Unsere Kirchenchöre haben vielleicht mit großem Fleiß für den Ostertag eine neue Messe einstudiert, oder haben sich sonst redlich Mühe gegeben, um durch eine gediegene kirchenmusikalische Darbietung dem Osterfest als der Sollemnitas sollemnitatum eine würdige »Note« zu geben. Unser Volk singt bei außerliturgischen Andachten in den kommenden Wochen gern die siegesfrohen, vom Geiste des Alleluja getragenen Osterlieder. Auch da gelte wieder: »Non tantum ad sonum attendite; toti Deum laudate; cantet vox, . . . vita, cantent facta.« Und beherzigen mögen alle, ob sie Osterlieder singen oder hören, ein anderes Wort des Cäsarius: »Licet nobis omni tempore, fratres carissimi, et ad dicendum et ad audiendum suavis sit decantatio alleluiae, specialiter tamen in istis diebus. . . . Alleluia enim interpretatur ‚Laudate Deum‘. B r e v i s quidem sermo, sed m a g n a laudatio. Et quia, quando alleluia cantamus, deum laudare cognoscimus, . . . fideliter observare debemus, ut quod sonat in o r e, hoc teneatur in c o r d e: ne forte, quando Alleluia, id est laus Dei ex ore profertur, in corde aut turpis aut impia cogitatio tenetur; ne forte, dum lingua nostra Deum laudat, animam nostram cogitatio maligna percutiat. Laudemus ergo Deum . . . o r e et c o r d e, v i t a et l i n g u a, v o c i b u s et m o r i b u s. Sic enim sibi vult dici Deus alleluia, ut non sit in laudante discordia. C o n c o r d e t ergo prius in nobis ipsis lingua cum vita, os cum conscientia, voces et mores: ne forte b o n a e voces testimonium dicant contra malos mores.« Erst die Harmonie von L i e d und L e b e n gibt dem österlichen Alleluja den echten, vollen Klang. R. St.

Der Gebrauch des Birettes.

Sehr häufig kann man beobachten, daß Priester bei der heiligen Messe weder beim Gang zum Altare, noch auf dem Rückweg in die Sakristei das Birett tragen. Bei vielen ist zweifellos die kirchliche Vorschrift unbewußt der Vergessenheit anheimgefallen. Im Ritus servandus in celebratione missae heißt es jedoch unter n. II: »De ingressu sacerdotis ad altare« ausdrücklich: »Sacerdos . . . capite c o o p e r t o accedit ad altare . . .«; in n. XII, wo über den Schluß der Meßfeier gehandelt wird, lesen wir: »Quibus omnibus absolutis . . . sacerdos facta reverentia a c c i p i t b i r e t u m a ministro, c a p u t c o o p e r i t, ac praecedente eodem ministro . . . redit ad Sacristiam.« Darf man sich über diese Vorschrift ohne weiteres hinwegsetzen? R. St.

Totentafel

In **Blatten** (Malters) ist H.H. Kaplan und Sextar **Franz Bieri** im 86. Altersjahre an Altersschwäche gestorben. Er war der zweitälteste Priester des Kantons Luzern; älter ist nur H.H. Can. Galliker in Beromünster. In seiner Heimatgemeinde Escholzmatt hat der Verstorbene sich als junger Mann und echter, vielseitiger Entlebucher auf vielen ländlichen Arbeits- und Handwerksgebieten erfolgreich betätigt. Als Spätberufener kam er erst mit 47 Jahren zum Priestertum. Seine Studien machte er in Disentis, Freiburg, Eichstätt und Luzern. Nach dem Schlußexamen sagte er zu seinen Kursgenossen in Luzern: »Sie haben mich über die Kirchenväter ausgefragt und wohl gemeint, ich hätte den einen und andern noch gekannt!«

Franz Bieri war 1904/5 Vikar in Pfaffnau, dann 10 Jahre sehr geschätzter Kaplan in Großdietwil und seit 1915 Kuratplan in Blatten, wo er 28 Jahre lang in vielseitiger Betätigung, wie man sagt, allen alles geworden. Da hat er vor allem in der Pastoration der großen Pfarrei Malters getreulich mitgewirkt. Als Wallfahrtspriester ist er stets tatkräftig für die Rechte und die Ehre der weithin bekannten Kirche von St. Jost eingetreten. Einige nötigste Renovationsarbeiten wurden durchgeführt, vieles wäre noch zu tun. Die Amtsbrüder vom Kapitel Luzern-Land wählten ihren lieben Senior 1929 zum Sextar. Kaplan Bieri lebte für sich sehr einfach, hat aber für kirchliche Zwecke reichlich gespendet und gültige Gastfreundschaft geübt. Es ist gut, daß es solche väterliche alte Priester gibt, die Zeit haben für andere, die aus der Unrast des Alltags kommen, weltlichen und geistlichen Standes . . . Sextar Bieri hatte so etwas Patriarchalisches, Ueberzeitliches an sich, was allseitig wohlthuend wirkte. Er war vielseitiger, geschätzter Ratgeber beim Volke weit herum, für Haus und Hof und Gewerbe. Sein findiger Arbeitsfleiß als Imker brachte sogar Wachskerzen für die Kirche zustande.

Der Verstorbene hat sich bei all dem nicht veräußert, er war ein frommer Priester, ein Mann des Gebets. Seine Bemühungen waren gesegnet. Wegen seiner Vielseitigkeit und humorvollen Leutseligkeit war man ihm auch in andern Lagern zugetan; dabei war seiner geraden Grundsätzlichkeit nirgends was abzumarkten. Gott lohne seinem getreuen Diener! E.

Nach 62 Priesterjahren mit vollgerütteltem Maß von Arbeit ging am 6. März in **Brig** hochw. Ehrendomherr **Theodor Arnold** in die ewige Ruhe ein. Seine Heimat war das hochgelegene Simplon-Dorf; sein Geschlecht hat im Laufe von Jahrhunderten nachweisbar mindestens 14 Priester hervorgebracht. Am 19. Mai 1857 wurde Theodor als sechstes Kind seinen Eltern in die Wiege gelegt. Brig bot ihm die humanistische Ausbildung, St. Maurice die philosophische und in Sitten oblag er der Theologie. Der 24. April 1881 führte ihn zu den Stufen des Altares. Seine Laufbahn verlief vielseitig: von 1881—84 war er Schulherr in Leuk, von 1884—86 Pfarrer im sonnigen Albinen, von 1886—94 in Varen, von 1894—1901 Katechet und Spiritual im Mutterhaus vom Hl. Kreuz in Ingenbohl. 1901 bis 1917 arbeitete H.H. Arnold als Mann der katholischen Presse in der Eigenschaft des Leiters des »Walliser Bote«; zugleich war er Dombenefiziat an der Sittener Kathedrale.

Nach dem Rücktritt von der Redaktion nahm er wieder die seelsorgerliche Arbeit auf, zunächst als Rektor von Agarn, und nach zwei Jahren als Spiritual in Monthey in der Anstalt Malévoz (1919—27), und als Spitalpfarrer von Sitten (1927—29), und nach kurzer Ruhepause auf dem heimatlichen Simplon abermals als Spitalpfarrer in Brig, wo er noch bis 1939 tätig war. Von einem kurzen otium cum dignitate in Ems führte ihn ein schweres, in christlicher Geduld ertragenes Leiden als Patienten in den Briger-Spital zurück, wo er 1941 sein diamantenes Priesterjubiläum feiern konnte. Am 6. März holte der Tod als freundlicher Bote Gottes den verdienten Priesterpreis zur ewigen Belohnung ab. Dem Verstorbenen war der ausgesprochene Charakter des Oberwallisers zu eigen: energisch und eigenwillig, zäh und ausdauernd, genügsam und anspruchslos, ein rastloser Arbeiter. Bleibende Verdienste hat er sich besonders als Mann der Presse erworben durch kluge und aufgeschlossene Leitung seines Blattes in einer Zeit, als durch den Bahnbau und die Entwicklung des Hotelwesens im Oberwallis moderne Strömungen hereinbrachten. Anerkennung wurde ihm durch Ernennung zum Ehrendomherrn (1925) ausgesprochen, und noch mehr durch die große Teilnahme des Volkes, des Landesbischofs und von 60 Amtsbrüdern an der Totenfeierlichkeit.

Die Zürcher Diasporapfarrei **Pfäffikon** betrauert den allzu frühen Verlust ihres neuen, noch jungen Pfarrers, hochw. Herrn **Georg Bamert**, der am 23. März im jugendlichen Alter von 31 Jahren im Theodosianum einem langen, schweren Leiden erlegen ist. Seine Wiege stand in Tuggen (March), wo er am 18. Januar 1912 in eine kindergesegnete Bauernfamilie hineingeboren wurde. Nach Besuch der Volksschule daheim in Tuggen und der Bezirksschule in Siebnen wurde der ideale Knabe Student in Stans und Theologe in Chur. Der 11. Juli 1937 führte ihn zu den Stufen des Altares. Seine ersten vier Priesterjahre im Vikariat von St. Franziskus in Wollishofen-Zürich wiesen ihn als vorzügliche Pastorkraft aus, besonderes in der Jungmännerseelsorge, als Gesellen- und Jungmannschaftspräses und Gründer der dortigen »Jungwacht«, wobei besonders seine gute musikalische Begabung ihm die Herzen der jungen Menschen öffnete. Die Diasporaseelsorge mit ihren vielen schweren Seiten begann für ihn aber erst recht, als er im Mai 1941 Pfarrer in Pfäffikon wurde. Er arbeitete sich hier so schnell ein und schuf sich eine so angesehene Position, daß er schon nach einem Jahre in die Schulbehörde gewählt wurde. Durch den frühen Tod des begabten Seelsorgers sind viele Hoffnungen zunichte geworden. J. H.

Kardinal Federico Cattani. Am 11. April starb der Kurienkardinal Federico Cattani in seinem 87. Lebensjahre. 1887 kam er als Advokat der Rota an die römische Kurie und wirkte Zeit seines Lebens in der Zentralverwaltung der Kirche. 1924 wurde er von Pius XI. zum Sekretär des päpstlichen Kassationshofes, der Segnatura Apostolica, ernannt und 1938 verlieh er ihm den Kardinalshut. Kardinal Cattani zeichnete sich durch seine Geschäftsgewandtheit aus und wurde schon von Pius X. und Benedikt XV. mit wichtigen Missionen betraut. Durch seine große Wohltätigkeit war er ein wahrer Vater der Armen Roms.

R. I. P.

Kirchen-Chronik

Bern. Seit die drei Pfarreien der Stadt Bern: Hl. Dreifaltigkeit, St. Marien und St. Anton, vom Staate anerkannt worden sind und die wesentlichen Ausgaben für die Pfarrseelsorge aus der Kirchensteuer bestritten werden können, entwickelt sich auch die Betreuung der Katholiken in den noch nicht durchorganisierten Außenquartieren und Außenbezirken in erfreulicher Weise. Das »Korrespondenzblatt für die römisch-katholische Gemeinde Bern« schreibt unter dem Titel »Diaspora in der Diaspora«: »Die Kirchengemeinde Bern ist zu einer starken und soliden Gemeinschaft geworden. Seit 1939 vom Staate anerkannt, umfaßt sie die Katholiken der ganzen Bundesstadt, der großen Außengemeinden Bümpliz, Ostermundigen, Köniz-Wabern-Liebfeld, Zollikon-Worblaufen, Worb usw. und darüber hinaus der Amtsbezirke des bernischen Mittellandes. Rund 15,000 Katholiken unter 150,000 Andersgläubigen! Was aber zerstreut ist, muß zusammengefaßt werden, d. h. hier: die Seelsorge muß vom Zentrum aus organisiert werden, systematisch und rationell.« Bümpliz-Holligen und Ostermundigen-Papiermühle haben durch die Bemühungen der Pfarrer von Dreifaltigkeit und St. Marien schon eigene Gottes- und Pfarrhäuser erhalten. Neue Stationen wurden inzwischen in Köniz-Bielefeld, Zollikon-Worblaufen und Worb eröffnet, z. T. in ganz provisorischen Lokalen.

Durch die Kirchensteuer werden nun auch solche Elemente erfaßt, die sich bisher der Pflicht, einen ihren Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag an den Kultus zu zahlen, mit mehr oder weniger schönen Gesten entzogen. Ein Beispiel: eine Dame, Witwe eines schwerreichen Industriellen, fuhr jeweils in ihrem Wagen beim Pfarrhause vor und übergab dem Pfarrer mit gutem Lächeln eine Fünzigernote »pour tout potage«. Nun zahlt sie 1400 Fr. Kirchensteuer. Wäre das nicht auch anderswo »gefundenes« Geld, z. B. in Zürich? (s. letzte Nr. der K.-Z.). Basel hat in seinem Römisch-kath. Kultusverein schon seit Jahren eine zentrale Finanzverwaltung.

Rom. Bußprozession in St. Peter. Am Passionssonntag fand in St. Peter eine Bußprozession statt. Der Hl. Vater ging zu Fuß und trug ein großes Kreuz, das er am Schluß des Gebetganges durch das Schiff der Basilika auf dem Altar der Konfession niederlegte. Außer den kirchlichen Würdenträgern, dem päpstlichen Hofe, mehreren Kardinälen und zahlreichen Bischöfen nahm das diplomatische Korps beim Vatikan, in dem sich Vertreter aller kriegführenden Nationen fanden, zehntausende von Gläubigen, u. a. die italienische Kronprinzessin, an der Feier teil, die von Teilnehmern als tiefergreifend geschildert wird. Die Allerheiligenlitanei und die liturgischen Gesänge wurden vielfach vom ganzen Volk mitgesungen. Wer schon einmal etwa eine Selig- oder Heiligensprechung in St. Peter miterlebte, wird sich eine Vision davon machen können. Die letzte Bußprozession, an der ein Papst teilnahm, fand im Kolosseum durch Pius IX. statt.

V. v. E.

Persönliche Nachrichten.

Diözese St. Gallen. H.H. Arnold Ackermann, Kaplan in Uznach, wurde zum Pfarrer von Vätis gewählt.

Diözese Sitten. H.H. Jakob Rieder, Kaplan in Sitten, wurde zum Pfarrer von Montana und H.H. Emil Schmid, Rektor in St. Nikolaus, zum Kaplan in Sitten gewählt.

Diözese Chur. H.H. Prälat Dr. Scheuber, Regens des Priesterseminars, wurde zum nichtresidierenden Domherrn ernannt.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

An die H.H. Pfarrämter der Diözese Basel.

Da der Vorrat für die Hl. Oele auch dieses Jahr knapp ist, mögen auch die alten Hl. Oele aufbewahrt und verwendet werden.

Zur Tagung der Schriftenstandleiter

am 21. Juni in Luzern (Hotel St. Gotthard).

(Mitg.) Es sind bald zwei volle Jahre seit der letzten Schulungstagung in Zürich verflossen, die einen unstreitigen ideellen Gewinn für die Sache des Kleinschrifttums in der Schweiz im Gefolge hatte, eine ganze Reihe neuer Gesichtspunkte eröffnete, reiche Anregungen zu unverdrossenem Arbeiten im Sinne der päpstlichen und bischöflichen Anweisungen gab und das Freundschaftsband wie die Interessengemeinschaft zwischen Schriftenwart und Schriftenzentrale enger knüpfte.

Wenn auch durch das monatlich erscheinende »Kleinschriften-Apostolat« immerhin ein gewisser Kontakt der Standleiter hergestellt und garantiert ist, macht sich doch von Zeit zu Zeit das Bedürfnis nach mündlicher Aussprache und Ideenaustausch kategorisch geltend. Und wir können dem Herrgott nicht genug dankbar sein, daß er uns in einer Zeit schwerster Konflikte unter den Völkern und Nationen des gesamten Erdballs und dem Aufeinanderprallen entgegengesetzter Ideologien gestattet, in aller Geruhsamkeit und Gründlichkeit, in Frieden und Eintracht das Problem der heute so dringlichen Kleinschriften-Aktion zu erörtern, in seinen verschiedenen Aspekten zu durchdringen und aus Vorträgen und Aussprache neuen Elan und wirksamen Antrieb für unser Apostolat zu holen und zu verwerten.

Für das Hauptreferat über »Seelsorge und Kleinschriften-Apostolat« konnte Mgr. Dr. X. von Hornstein, Universitätsprofessor in Freiburg, gewonnen werden.

In Kurzreferaten wird ebenfalls von Fachleuten aus dem Priester-, Ordens- und Laienstand dargetan werden, welche Bedeutung die Kleinschriften für Spitäler, Exerzitienhäuser, Kollegien, Institute und Vinzenzkonferenzen haben resp. haben könnten.

Ein Schriftenstandleiter und eine Schriftenstandleiterin werden Erfahrungen mitteilen und wertvolle Anregungen machen.

Hochw. Herr Dr. Jos. Meier, Generalsekretär des S.K.V.V., Luzern, wird die »Bedeutung des Kleinschriftentums für die religiöse Volksbildung« behandeln.

Für die Aussprache ist am Vormittag und Nachmittag je eine Stunde reserviert.

Das ganze Programm wird später publiziert werden.

Alle Interessenten mögen sich schon jetzt den Montag nach dem Dreifaltigkeitstag für diese Tagung freihalten, um so wertvolle Anregungen zu gewinnen für den weiteren Ausbau der heute so dringlichen Kleinschriftenbewegung in der Schweiz.

K a n i s i u s w e r k, Freiburg.

Rezension

Jos. Rudin, *Der Erlebnisdrang*. Seine psychologischen Grundlagen und pädagogische Auswertung. Luzern. Institut für Heilpädagogik, 1942.

Aus der Reaktion einesteils gegen die Psychologie ohne Leben (Herbart) und andernteils gegen die Psychologie ohne Seele (Aktualisten) kam zu Anfang des Jahrhunderts wieder eine Wendung zum lebendigen geistigen Subjekt, das in der intentionalen Auseinandersetzung mit dem Objekt sein Leben entfaltet. Neovitalismus, Ganzheits- und Gestaltpsychologie, verstehende Psychologie, Charakterforschung, Arbeitsschule, Erlebnisschule rückten wieder die lebendige Person und ihr Erleben ins Zentrum. Josef Rudin greift gerade in diese Mitte hinein, unterzieht das einschlägige deutschsprachige Material, besonders neueren Datums, einer Sichtung und legt als Ergebnis eine sehr klar und systematisch aufgebaute Studie über das Erlebnis und den Erlebnisdrang vor. Der Verfasser sieht die Fragen und Lösungen nicht in erster Linie mit den Augen des theoretischen Psychologen, sondern vorwiegend mit den Augen des Pädagogen, der mit seinen Einsichten allen denen dienen will, die Bildungsarbeit an der Jugend zu leisten haben.

Im 1. Kapitel werden Wesen und Einteilung des Erlebens untersucht. Der pädagogischen Grundabsicht entsprechend beschränkt R. sich auf das bedeutsame Erlebnis. »Ganz allgemein ist Erleben eine Berührung des Subjekts mit einem Objekt, oder es vollzieht sich in einer solchen Berührung.« Dieser Doppelsatz mit dem »oder« enthält nun allerdings zwei Auffassungen vom Wesen des Erlebens, die sich nicht decken, von denen ich die zweite halten möchte, indes R. zur ersten steht. Dieser dem Verfasser zu allgemeine Erlebnisbegriff wird nun auf einen ganz bestimmten Subjekt-Objekt-Kontakt eingeschränkt. Dieser Subjekt-Objekt-Kontakt verlangt von Seiten des Subjektes Innerlichkeit oder Ich-zugehörigkeit, Ernst oder Ich-tiefe, Aktivität und Ganzheitseinstellung oder Beteiligung und Ergriffenheit des totalen Menschen; von Seiten des Objektes Unmittelbarkeit und sinnhafte Werterfülltheit. Frei von Reflexion und Abstraktion soll es sein und doch in überindividuelle Zusammenhänge hinein in die Welt des objektiven Geistes vorstoßen. Das eingeschränkte bedeutsame Erleben ist »der psychische Vorgang, in dem der Mensch als ganzheitlich aktives Subjekt in seiner Tiefe von einem Objekt in dessen Unmittelbarkeit und werterfüllter Sinnhaftigkeit ergriffen wird.« In der Subjekt-Objekt-Polarität wird alsdann auch der Einteilungsgrund gefunden. Ebenso werden die Bedingungen für die Möglichkeit des Erlebnisses polar in subjektive und objektive unterschieden, wovon beide, sowohl der Aufforderungscharakter der Dinge

als auch die kontaktfähige und kontaktbereite Innerlichkeit, gleich wichtig sind. Von da ausgehend wird eine Erlebnistypologie versucht.

Das 2. Kapitel zeigt Wesen und Erscheinungsbild des Erlebnisdranges. Er ist eine triebhafte Strebung. Der Auffassung, die den Trieb nicht als eigene Funktionalität sondern als Verhaltensweise nimmt (Lindworsky, Klages, Tumlirz) und der sich der Verfasser anschließt, liegt eigentlich die scholastische Idee einer transzendenten Daseinstendenz zugrunde. Entgegen der Auffassung von Philipp Lersch ist der Erlebnisdrang für R. eine wesenhafte transitive Strebung. Er definiert ihn als transitive Strebung nach Wert-ergriffenheit, worin die Vorstufe verantwortungsvollen, das Ich verpflichtenden Einsatzes im Keim enthalten ist. Gehört aber das transitive Moment wirklich zum Wesen des Erlebnisses und des Erlebnisdranges? Wenn man das Erleben identisch setzt mit der Berührung des Subjektes mit einem Objekt, ja; wenn aber diese Berührung erst Voraussetzung ist und das eigentliche Erlebnis in der Redundanz auf das Subjekt liegt, nein. Das Objekt wird durch die Subjektivation erlebbar. Das Kernmoment im Erlebnisbegriff R. ist die Wertergriffenheit und Werterhöhung. Nun ist aber diese eine Ich-Aktuation, Ich-Vervollkommnung, Uebergang von Potenz in Akt, Werdung und Erfüllung eines aktuierungsfähigen Ich, die immer nur am Ich erlebbar ist, aber noch nicht selbst das Erlebnis ist. So wäre Erleben das reflexive Innwerden seiner Selbst als Aktuationszentrum, d. h. reflexives Innwerden der gerade eben aktuell vorsichgehenden Ich-Erfüllung. Dementsprechend ginge auch der Erlebnisdrang direkt und primär nur auf diese Erfüllung und erst indirekt und sekundär auf das Woher und Wodurch der Erfüllung. Somit fällt der Erlebnisdrang letztlich auf die subjektive Erlebnisfähigkeit und die auf Vervollkommnung angelegte Natur zurück, und Erlebnis ist nicht das Objekt des Erlebnisdranges, sondern dessen Aktuierung. Damit möchte ich die Begriffsbestimmung R. nicht etwa umstürzen, sondern lediglich einer größeren Abstraktion unterstellen. Im gleichen Zusammenhang wäre auch eine begriffliche Konfrontierung von Erlebnis und Erfahrung wünschenswert. Sehr plastisch hat R. das Erscheinungsbild des Erlebnisdranges dargestellt und mit wertvollen pädagogischen Ausblicken begleitet.

Das 3. Kapitel gibt zu den vielen pädagogischen Hinweisen noch eine eigene zusammenhängende Pädagogik des Erlebnisdranges.

Das Buch verdient unter Pädagogen, Lehrern und Seelsorgern einen dankbaren Leserkreis, da es jedem, der an der Jugendbildung mitarbeitet, Wichtiges zu sagen hat und es in einer leichtverständlichen Weise sagt. Es ist ein wertvoller Beitrag zur Didaktik und zur Psychologie des Lehrens und Lernens. J. Rööli.



Gegr. 1867

Der Maßwein-Versand
des Schweiz. Priestervereins
PROVIDENTIA

empfiehlt seine auserwählten und preiswerten Qualitätsweine

Arnold Dehling Brunnen


In der »Schweizerischen Kirchen-Zeitung« rezensierte Bücher
liefert die Buchhandlung Räber & Cie.

Für die Pfarreiweihe an das Unbefleckte Herz Mariae
und für die Maiandachten:

Wir preisen Dich

Fatimaled für 1stimmigen Volksgesang
Singblatt à 10 Rp.; ab 100 Ex. Fr. 9.—; ab 500 Ex. Fr. 8.— per Hundert

Edition „Gloria Dei“ Basel Thiersteinerallee 44

Kleines Volksmaßbuch 

Von P. Bomm

Leinwand Rotschnitt	Fr. 2.80
10 Stück	Fr. 2.75
25 Stück	Fr. 2.70
50 Stück	Fr. 2.60

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Zu verkaufen
ein guterhaltener P32974Lz

Kassenschrank

Größe 160 x 75 x 58 cm
mit zwei Innentresoren

Bei Fr. Schlapbach-Burri,
Reinach (Aargau).

Große Auswahl

Kreuzfixe

Metallkörper holzgeschnitzt
Bronze

Rosenkränze

gefaßt in Weißmetall u. Silber

Heiligen-Bildchen

Gesellschaft für christl. Kunst
Abtei Eltal
Ars sacra
Moderne Spruchbildchen

Statuen

in Gips und Holz

Weihwassergefäße

Keramik Holz Metall

Buch- und Kunsthandlung

Räber & Cie.

Luzern

Taufkerzen
Kommunionkerzen
Handbemalt • Billige Preise

G. Ulrich

Devotionalien en gros

OLTEN Tel. 5 27 39

- **Rechtzeitige Aufgabe der Inserate**
bietet Gewähr für gute Ausführung
sowie Einhaltung der Daten
der Erscheinung!

Neuerscheinungen leichter Kirchenlieder für 3 gleiche Stimmen:

1. **Jesus, Herr der Seelen**
2. **Maria Immaculata**
3. **Wir preisen Dich (Patimalied)**

Jedes der Lieder einzeln als Singpartitur für 3 gleiche Stimmen erhältlich.
1 Ex. 26 Rp.; ab 50 Stck. je 20 Rp.
Das Lied „Wir preisen Dich“ auch mit Istimmigem Volksgesang ausführbar.

Edition „Gloria Dei“ Basel Thiersteinallee 44

Soeben erscheint:
von MAGNI

Unsere Antwort auf die Botschaft von Fatima

88 Seiten. Kartoniert 90 Rappen
Die Schrift gibt klare und einfache
Anleitung, wie jeder im eigenen
Leben die Botschaft der Mutter-
gottes von Fatima durchführen
und vor allem sein Gebetsleben
im Geiste dieser Botschaft für die
Nöten der Gegenwart fruchtbar
gestalten kann.

Kanifuswerk Freiburg

Kund enurtell

Die Soutanelle
sitz wie gewohnt
prima! J. L. Pfr.

Priesterteile

Feinmaß, Maßkonfektion Vorteilh. Preise

R. Roos, Sohn, Luzern

Leodegarstraße 7 Telefon 2 03 88



- **TABERNAKEL**
- **OPFERKÄSTEN**
- **KELCHSCHRÄNKE**
- **KASSENSCHRÄNKE**

MEYER-BURRI + CIE. A.G.

LUZERN VONMATTSTRASSE 20
TELEFON NR. 21. 274

Ehe Katholische
anbahnung, diskret, streng
reell erfolgreich
Kirchliche Billigung
Auskunft durch Neuland-Bund,
Basel 15/H Fach 35 603

Bereits in zweiter Auflage ist erschienen:

Dr. J. Strebler

Geschiedene Ehen

Gedanken und Erfahrungen eines Richters

Kartoniert Fr. 4.80

Die Schrift von Bundesrichter Strebler, die eines unsrer brennendsten
sozialen Probleme nach allen Seiten hin beleuchtet, gehört in die
Hand jedes Richters, jedes Sozialpolitikers, jedes Publizisten und
jedes Seelsorgers und nicht zuletzt in die Hand aller jener,
die von einer Ehescheidung ein neues Lebensglück erwarten. Die
Schrift dieses erfahrenen Richters befreit sie von einer verhäng-
nisvollen Illusion.

Nat.-Rat. Dr. K. Wick.

Verlag Rüber & Cie., Luzern



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Bekannt grösste Erfahrung
Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**

Telephon 5 45 20

Teppiche
Linoleum
Vorhänge

Spezialität: Kirchenteppiche

Linsi

Teppichhaus z. Burgertor
am Hirschengraben **LUZERN**

Kirchliche Nachschlagewerke

Biblisches Beispiel-Lexikon

Die heilige Schrift in Leben und Lehre
für Katechese- und Predigt. 2 Bände,
Lexikonformat. Leinen gebunden Fr. 55.35

Kurze Biblische Realkonkordanz

Das handliche Bibel-Lexikon in Ta-
schenformat für Schule und Predigt.
Leinen Fr. 9.55

Luegs: Biblische Realkonkordanz

2 Bände, Halbleder, 5. Aufl. Vergrif-
fen, nur soweit Vorrat. Antiquarisch Fr. 16.—

Handbuch der religiösen Gegenwartsfragen

Herausgeb. von Erzbischof Dr. Con-
rad Gröber. Halbleinen Fr. 8.35

Kirchliches Handwörterbuch

Ein kurzgefaßtes Nachschlagewerk der
kirchlichen Dinge für Laie u. Schule.
Leinen Fr. 5.60

Lexikon für Theologie und Kirche

10 Bände. Leinen Fr. 396.90

Buchhandlung **Rüber & Cie.**
Luzern